

SATZUNG
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(AGS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG), der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in seiner Sitzung vom 22.01.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren

(1) Der Entsorgungsbetrieb Wadgassen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wadgassen (AES) Gebühren.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der aufgestellten Restabfall- und Bioabfallgefäße erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Einheitsgebühr, die auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Gemeinde mit abdeckt.

(3) Bei Anschluss eines Grundstücks nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen (AES) beginnt die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung des Abfallgefäßes folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher Abfallgefäße sowie für den Austausch von Abfallgefäßen auf ein größeres Gefäßvolumen. Im Falle einer Zuweisung von Abfallbehältnissen oder der Anordnung einer anderen Leerungshäufigkeit entsprechend § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen (AES) entsteht die Gebührenpflicht am 01. des zweiten Monats, der auf die Zustellung des entsprechenden Verpflichtungsbescheides folgt.

(4) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht zur Hausabfallentsorgungseinrichtung gegeben ist; d. h., dass für jedes bewohnbare Anwesen, in dem eine Person mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet ist, mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß vorgehalten werden muss. Die Abmeldung eines Gefäßes für weniger als zwei Monate bleibt unberücksichtigt. Eine Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallgefäße befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(5) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich bei einem Umtausch auf ein kleineres Gefäßvolumen mit Ende des Monats, in dem auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/ Grundstückseigentümerin die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallgefäße ab- oder umgemeldet worden sind. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(6) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.

(2) Als Benutzer/innen gelten die Grundstückseigentümer/innen der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke. Dem/der Grundstückseigentümer/in stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen,

Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.

(3) Sind die Grundstückseigentümer/innen nicht zu ermitteln, so können die Mieter/innen und Pächter/innen des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung herangezogen werden.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des/der Grundstückseigentümers/eigentümerin ein, geht die Gebührenschild nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Bei gemeinsamer Benutzung eines Gefäßes nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadgassen (AES), (Nachbarschaftstonne), ist jeder der beiden Grundstückseigentümer/innen je zur Hälfte Schuldner/in für die Gebühren des aufgestellten Abfallgefäßes.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den/die Verwalter/in gerichtet werden. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, so haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

(6) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist Gebührenschildner/in der/die Erwerber/in.

(7) Gebührenschildner/in bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der/die Antragsteller/in.

(8) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit (Entleerungen) der auf einem Grundstück aufgestellten Restabfall- und Bioabfallbehältnissen von der Gemeinde für das Kalenderjahr nach Maßgabe der **Anlage I**, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühr kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erhoben werden.

(3) In den Gebühren sind die von dem Entsorgungsbetrieb Wadgassen (EBW) an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung (Entsorgungsverband Saar) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der/die Gebührenschildner/in hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige

Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wadgassen, den 25. Januar 2013

Der Bürgermeister
gez.

Braun

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der ortsüblichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wadgassen, den 25. Januar 2013

Der Bürgermeister
gez.

Braun

Die erste Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wadgassen, den 22. Dezember 2016

Der Bürgermeister und Werkleiter

(Sebastian Greiber)

Anlage I
Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 01.01.2013

Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 3 beträgt je Kalenderjahr für

Abfallart	Gefäß	Basisgebühr pro Jahr	Leerungsgebühr
Bioabfall	120 Liter	58,00 €	keine
Restabfall	120 Liter	55,00 €	6,98 €
	240 Liter	62,44 €	13,48 €

Soweit die Basisgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.

Bei den Bioabfallbehältern von 120 Liter wird eine regelmäßige vierzehntägliche Entleerung durchgeführt und dafür eine Basisgebühr erhoben. Soweit die Basisgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.

Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird bei der Leerungsmessung ein Betrag von 6,98 €/Leerung erhoben.

Die Gebühren für Beistellsäcke 70 Liter beträgt je Abfallsack 6,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Abfuhr bis zu geschätzten 4 Kubikmeter 15,00 €.

Für die Gestellung eines abschließbaren Abfallbehälters von 120 Liter bis 240 Liter wird eine Zusatzgebühr von 0,45 € je Behälter und Monat erhoben zuzgl. der Gefäßtauschgebühr. Die Zusatzgebühr für abschließbare Behälter von 770 Liter bis 1.100 Liter beträgt je Behälter und Monat 5,00 € zuzgl. der Gefäßtauschgebühr.

Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr

bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung) € 898,80

bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung) € 1.797,72

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr

bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung) € 1.284,12

bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung) € 2.568,24

bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung) € 5.136,48

bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung) € 7.704,84

bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung) € 10.273,08

bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung) € 12.841,32

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58€/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr

bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung) € 3.852,36

bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung) € 7.704,84

bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung) € 15.409,68

bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung) € 23.114,52

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr

bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung) € 6.420,60

bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung) € 12.841,32

bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung) € 25.682,64

bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung) € 38.523,96

(7) Für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, u.ä.

beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung € 8,46

Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung € 13,82

Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung € 38,84

Abfallbehälter MGB 1.100 Liter je Entleerung € 55,46

Abfallbehälter MGB 3.300 Liter je Entleerung € 164,75

Abfallbehälter MGB 5.500 Liter je Entleerung € 274,92

Neben der vorgenannten Gebühr werden für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.

Für die Zuweisung von Abfallbehälter wird je Fall und Behälter eine Bearbeitungsgebühr - ohne Auslagenersatz erhoben. Die Gebühr beträgt für Behälter

bis 770 Liter einschließlich 22,00 €

ab 1.100 Liter 46,00 €.

(MGB= Müllgefäßbehälter)

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung, AGS)

Beschlossen am: 22.01.2012
In Kraft getreten am: 01.01.2013

Ä N D E R U N G S R E G I S T E R

Paragraph/ Abschnitt	Art der Änderung	geändert durch	beschlossen am	in Kraft
Anlage I	Gebührenänderung Restmüllbereich (7,30 € auf 6,98 €, keine Mindentl.)	Gemeinderats- beschluss	13.12.2016	01.01.2017